

# Kunden- und Partnertag



KDO-Inventarisierungslösung

Hergen Büsing

30.06.2011



Visionen und Missionen  
Beratung und Betreuung Innovationen  
mit Zukunft Partner und Kooperationen  
Lösungsentwicklung und Implementierung

# Agenda

- Anforderungen unserer Kunden
- § 37 GemHKVO – Inventar, Inventur
- § 38 GemHKVO - Inventurvereinfachungen
- Unterschiede Inventarisierung / Anlagenbuchhaltung
- Technische Voraussetzungen

*„Im Herbst 2010 haben mehr als 20 Kunden im Rahmen einer Auftaktveranstaltung zum Thema Inventarisierung teilgenommen und folgende Anforderungen an eine Softwarelösung definiert:“*

- Preisgünstige Lösung
- Beteiligung von kommunalen Fachvertretern bei der Entwicklung
- Verwaltung mehrerer Buchungskreise (z. B. bei Samtgemeinden)
- Unterstützung von Barcode-Funktionalitäten
- Kein aufwendiges Projekt notwendig

# Anforderungen unserer Kunden

- Umfassende Auswertungsmöglichkeiten
- Einfache Festlegung von freien Erfassungsfeldern durch den Kunden
- Wiedervorlagefunktion bei Prüfterminen (z. B. Feuerlöscher, TÜV für Fahrzeuge)
- Umfassendes Berechtigungskonzept
- Importschnittstelle für Daten aus newsystem.kommunal und doppik&more
- Hinterlegung von Dokumenten Zertifikaten, Berechnungen, Bilder (\*.jpg, \*.xls, \*.doc)

## Rechtliche Situation - Grundsatz

### § 37 GemHKVO Inventur, Inventar

(1) <sup>1</sup> Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres nimmt die Gemeinde

1. in sinngemäßer Anwendung des § 39 der Abgabenordnung die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und

2. ihre Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig auf und gibt dabei auch den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen an. <sup>2</sup> Die Vermögensgegenstände werden, wenn nicht nach § 38 Abs. 1 verfahren wird, in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme aufgenommen.

(2) Forderungen und Schulden werden voneinander getrennt erfasst.

(3) Sofern Vorratsbestände bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

(4) Die Ergebnisse der Inventur werden in einem Inventar dokumentiert.

## § 38 GemHKVO Inventurvereinfachungen

(1) <sup>1</sup> Auf eine körperliche Bestandsaufnahme nach § 37 Abs. 1 zum Abschlusstag kann, außer bei Vorräten, verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt.

<sup>2</sup> Auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlusstag kann außerdem verzichtet werden, wenn durch ein Fortschreibungsverfahren gesichert ist, dass der Bestand zum Abschlusstag auch ohne körperliche Inventur festgestellt werden kann (permanente Inventur).

Eine Inventarisierungslösung kann dazu beitragen, auf eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme zu verzichten.

## Inventarisierung im Vergleich zur Anlagenbuchhaltung

Rechtsgrundlage	Anlagenbuchhaltung	Inventarisierung
<b>Geringwertige Vermögensgegenstände</b>  § 45 Abs. 6 GemHKVO < 150 € ohne MwSt. z. B. Bohrmaschine für 100 €	werden nicht erfasst	Erfassung liegt in der Entscheidung des Kunden.
<b>Sammelposten</b>  § 47 Abs. 2 GemHKVO Zwischen 150 € und 1000 € ohne MwSt. z. B. Computer für 600 €	Werden oftmals gesammelt in einer Position in der Anlagenbuchhaltung dargestellt.	Einzelerfassung in der Inventarisierung.
<b>Vermögensgegenstände</b>  § 45 GemHKVO > 1.000 € ohne MwSt. z.B. PKW für 10.000 €	Einzeldarstellung in der Anlagenbuchhaltung	Einzelerfassung in der Inventarisierung

- Datenbanken:
  - MS SQL-Server ab Version 2000
  - MySQL
  - Oracle
  - postgres

Die Datenbanken sind **nicht** im Leistungsumfang des Verfahrens „KDO-Inventarisierungslösung“ enthalten und werden vom Kunden beschafft.

Bei der Demoversion ([http://www.kdo.de/demoversionen\\_updates.php](http://www.kdo.de/demoversionen_updates.php)) ist eine kostenlose DEMO-Datenbank enthalten.

Wichtig: Diese Datenbank ist nicht für den Echteinsatz geeignet - keine Mehrbenutzerfähigkeit.

- Es können alle Barcodescanner zum Einsatz kommen, die Inventarisierungsnummern (wird aus dem Barcode ermittelt) liefern.
- Das Verfahren ist ansonsten auf einem handelsüblichen PC lauffähig.

# Welche Fragen darf ich Ihnen beantworten?



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



## Ihre Ansprechpartner:

Hergen Büsing  
Produktmanager, KDO-doppik&more (SAP)

Vertrieb und Kundenmanagement  
Tel. 0441 9714-189  
[vertrieb@kdo.de](mailto:vertrieb@kdo.de)



Visionen und Missionen  
Beratung und Betreuung Innovationen  
mit Zukunft Partner und Kooperationen  
Lösungsentwicklung und Implementierung